

99050041074000

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26788/L100042>

| Modul                         | Sachverhalt                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------------------|
| Leistungsschlüssel            | 99050041074000                                  |
| Leistungsbezeichnung I        |                                                 |
| Leistungsbezeichnung II       | Ladenöffnungszeiten; Beantragung einer Ausnahme |
| Typisierung                   | 4 - Land: Regelung                              |
| Quellredaktion                | Bayern                                          |
| Freigabestatus Katalog        | unbestimmter Freigabestatus                     |
| Freigabestatus Bibliothek     | unbestimmter Freigabestatus                     |
| Begriffe im Kontext           |                                                 |
| Leistungstyp                  |                                                 |
| Leistungsgruppierung          |                                                 |
| Verrichtungskennung           |                                                 |
| SDG-Informationsbereich       |                                                 |
| Lagen Portalverbund           |                                                 |
| Einheitlicher Ansprechpartner |                                                 |
| Fachlich freigegeben am       | 13.01.2025                                      |

| Modul                      | Sachverhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Fachlich freigegeben durch | Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Handlungsgrundlage         | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ladschlg/">https://www.gesetze-im-internet.de/ladschlg/</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ladschlg/">https://www.gesetze-im-internet.de/ladschlg/</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVGA">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVGA</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVGA">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVGA</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBedV">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBedV</a><br><a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBedV">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBedV</a>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Teaser                     | In Bayern gilt das Ladenschlussgesetz des Bundes. Ausnahmen von den Ladenöffnungszeiten müssen bei der zuständigen Behörde beantragt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Volltext                   | <p>Die Zuständigkeiten im Ladenschlussrecht sind auf verschiedene Behörden bzw. Stellen verteilt. Ansprechpartner sind in der Regel die Kreisverwaltungsbehörde und/oder die Gemeinde.</p> <p>Grundsatz</p> <p>In Bayern gilt das Ladenschlussgesetz (LadSchlG) des Bundes. Folglich dürfen Verkaufsstellen generell werktags von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Bäckereien dürfen bereits ab 5:30 Uhr öffnen.</p> <p>Es gibt zahlreiche Ausnahmen, die teilweise auf bestimmte Gewerbebereiche (z. B. Tankstellen, Apotheken), auf bestimmte örtliche Gegebenheiten (z. B. Kur- und Erholungsorte, ländliche Gebiete, Personenbahnhöfe, Flughäfen) oder bestimmte Waren (z. B. Konditor- und Backwaren, Milcherzeugnisse) abgestellt sind.</p> <p>Sonderöffnung aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen</p> <p>Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Die Festsetzung dieser Tage erfolgt in Bayern durch die</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Kommunen. Verkaufsoffene Sonntage dürfen aber nicht im Dezember angesetzt werden.

Landesverordnung, Sonntagsöffnung im Rahmen der "Kur-, Ausflugsortregelung

In Kur-, Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsorten Läden zum Verkauf eines eingeschränkten Warensortiments (u. a. Devotionalien, Badeartikel, ortstypische Gegenstände) dürfen an Sonn- und Feiertagen öffnen, wenn der jeweilige Ort in der Anlage zur Ladenschlussverordnung enthalten ist.

Verkauf von Blumen

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen vorgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag, und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein.

Sonderöffnungszeiten

Nach derzeitiger geltender Rechtslage in Bayern können befristete Ausnahmen von allgemeinen Ladenschlusszeiten nur bewilligt werden, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Das sog. „dringende öffentliche Interesse“ ist in Abgrenzung zum bloßen Privat-/Individual- oder wirtschaftlichen Interesse auf Fälle eines außergewöhnlichen Bedürfnisses insbesondere eines Versorgungsbedürfnisses der Bevölkerung beschränkt und somit beispielsweise anzunehmen, wenn die Versorgung einer größeren Menschenmenge mit Nahrungsmitteln in Notstandsfällen oder bei überregionalen Großveranstaltungen mit außergewöhnlichem Besucheraufkommen abweichende Öffnungszeiten notwendig macht.

Für diese Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse dringend nötig werden und sich ausschließlich auf einen Regierungsbezirk beziehen, ist die jeweilige Regierung zuständig. Für Ausnahmebewilligungen, die mehr als einen Regierungsbezirk betreffen, liegt die

## Modul

## Sachverhalt

Zuständigkeit beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

Derzeit können Ausnahmereisuchen hinsichtlich erweiterter Ladenöffnungszeiten einmal jährlich pro Kommune u. a. positiv beschieden werden, wenn die Veranstaltung werktags stattfindet, von der Kommune ein Ausnahmereisuchen vorliegt und der reine Shoppinggedanke nicht im Vordergrund steht, sondern in Zusammenhang mit einer kulturellen Veranstaltung zu sehen ist. Die Genehmigung abweichender Ladenöffnungszeiten kann nur für den Kernbereich der Kommune (Straßennamen sind explizit aufzuführen; ggf. mit Angabe der Hausnummer) erfolgen.

Die Informationen über das jeweilige Ereignis sind ausschließlich von den Kommunen den zuständigen Behörden mitzuteilen. Dabei hat die Kommune aus ihrer Sicht darzulegen, ob ein „dringendes öffentliches Interesse“ besteht. Eine Mitteilung eines einzelnen Unternehmens oder einer Interessengemeinschaft kann kein „dringendes öffentliches Interesse“ begründen und führt daher nicht zu einer Ausnahmegewilligung in diesem Sinne.

### Ladenschlusszeiten bei Tankstellen

Verkaufsstellen müssen an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis samstags bis 6:00 Uhr und ab 20:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein. Für Tankstellen gibt es eine Ausnahme von diesen allgemeinen Ladenschlusszeiten, damit der Versorgungsbedarf von Reisenden gedeckt werden kann.

Tankstellen dürfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten (werktags bis 6:00 Uhr und ab 20:00 Uhr, sonn- und feiertags) ist an Tankstellen lediglich die Abgabe von Reisebedarf gestattet. Gemäß § 2 Abs. 2 LadSchlG fallen unter diesen Begriff Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoylottenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und

| Modul                        | Sachverhalt                                                                                              |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                              | Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten. |
| Erforderliche Unterlagen     |                                                                                                          |
| Voraussetzungen              |                                                                                                          |
| Kosten                       | keine                                                                                                    |
| Verfahrensablauf             |                                                                                                          |
| Bearbeitungsdauer            |                                                                                                          |
| Frist                        |                                                                                                          |
| weiterführende Informationen |                                                                                                          |
| Hinweise                     |                                                                                                          |
| Rechtsbehelf                 | verwaltungsgerichtliche Klage                                                                            |
| Kurztext                     |                                                                                                          |
| Ansprechpunkt                |                                                                                                          |
| Zuständige Stelle            |                                                                                                          |
| Formulare                    |                                                                                                          |
| Ursprungsportal              | BayernPortal, BayernPortal                                                                               |